

Sitzung vom 13. April 1994

1048. Anfrage (Steuerbezug von quellensteuerpflichtigen Arbeitslosen)

Die Kantonsrätinnen Helen Kunz, Opfikon, und Astrid Kugler, Zürich, haben am 7. März 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich nimmt - im Gegensatz zu anderen Kantonen - bei quellensteuerpflichtigen Arbeitslosen keine direkten Steuerabzüge vor. Dies hat zur Folge, dass einerseits die Steuerämter unnötig belastet werden, indem sie Ende Jahr zusätzliche Steuerrechnungen verschicken müssen. Andererseits gehen dem Staat Steuergelder verloren, wenn die Quellensteuerpflichtigen, die arbeitslos sind, ins Ausland verreisen oder sonst nicht erreichbar sind.

Wir fragen den Regierungsrat an:

Ist er bereit, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit den Quellensteuerpflichtigen, die arbeitslos werden, die Steuern direkt abgezogen werden können?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Helen Kunz, Opfikon, und Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach § 3 Abs. 5 des Steuergesetzes (StG) hat der Regierungsrat die Verordnungskompetenz, für ausländische Arbeitnehmer die Besteuerung der Einkünfte in Form eines Abzugs an der Quelle vorzuschreiben. Gestützt darauf hat der Regierungsrat die Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 12. September 1966 (QVO II) erlassen. Quellensteuerpflichtig sind alle ausländischen Arbeitnehmer, die nicht im Besitz der fremdenpolizeilichen Niederlassungsbewilligung sind, sich jedoch im Kanton Zürich aufhalten oder hier wohnen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (§ 1 Abs. 1 QVO II). Verpflichtet zur Vornahme des Quellensteuerabzugs ist ausschliesslich der Arbeitgeber und nicht - was aufgrund von § 3 Abs. 5 StG ebenfalls möglich wäre - generell der Schuldner einer steuerbaren Leistung (§ 6 QVO II).

Empfänger von Arbeitslosentaggeldern sind demnach gehalten, diese mittels einer Steuererklärung im Rahmen der ergänzenden ordentlichen Veranlagung (§ 8 QVO II) zu versteuern, was sowohl für die Behörden als auch für die Steuerpflichtigen einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hat. Zudem hat es sich gezeigt, dass diese Arbeitslosentaggelder nicht in allen Fällen rechtzeitig besteuert werden können, so dass dem Staat Steuer ausfälle erwachsen.

2. Am 1. Januar 1995 tritt das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in Kraft, das erstmals die Quellensteuer umfassend auf Bundesebene regelt (Art. 83ff. DBG). Desgleichen hat die Quellensteuer in das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Eingang gefunden (Art. 32ff. StHG). Sowohl DBG als auch StHG sehen nun vor, dass neben den Arbeitseinkünften auch die Ersatzeinkünfte der Quellensteuer unterliegen (Art. 84 Abs. 2 DBG; Art. 32 Abs. 3 StHG). Als Ersatzeinkünfte gelten insbesondere auch die Taggelder der Arbeitslosenversicherung.

Da bei der Quellensteuer eine Harmonisierung zwischen Bund und Kanton unumgänglich ist, wird der Kanton Zürich auf 1. Januar 1995 seine bisherigen Rechtsgrundlagen zur Quellensteuer revidieren und an das Bundesrecht anpassen. Der Regierungsrat hat bereits einen entsprechenden Antrag für eine revidierte Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer zuhanden des Kantonsrates (Vorlage 3374) verabschiedet. Im

Rahmen dieser neuen Quellensteuerverordnung ist - analog zum Bund - vorgesehen, dass neben den Erwerbseinkünften neu auch die Ersatzeinkünfte der Quellensteuer unterliegen (§ 4 Abs. 1 lit. b der neuen Quellensteuerverordnung I). Mit dieser Revision wird die notwendige Rechtsgrundlage für eine Quellenbesteuerung sämtlicher ab 1. Januar 1995 ausbezahlten Arbeitslosentaggelder geschaffen. Das Steueramt wurde vom Biga auch darüber informiert, dass die Arbeitslosenversicherung bereits zum heutigen Zeitpunkt die notwendigen Vorbereitungen trifft, damit ab 1. Januar 1995 eine reibungslose Durchführung der Quellensteuer auf Arbeitslosentaggeldern gewährleistet ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 13. April 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller